



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02603**
Datum: 24.11.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	16.02.2017	öffentlich Vorberatung
	22.02.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Aufwandsspaltungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 Straßenausbaubeitragssatzung zum Ausbau der Delitzscher Straße zwischen Güterbahnhof und Schönnewitzer Straße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, zur Abrechnung der Kosten für den Ausbau der Delitzscher Straße zwischen Güterbahnhof und Schönnewitzer Straße für folgende Anlagen jeweils die Kosten für den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 Straßenausbaubeitragssatzung gesondert zu ermitteln und kostenmäßig abzuspalten (Aufwandsspaltung):

1. Anlage vom Riebeckplatz bis zur HES im Abschnitt vom Kanenaer Weg bis zur HES
2. Anlage von der HES bis Spargelweg (Verlassen der Gleise des Straßenkörpers)
3. Anlage vom Schmiedeweg bis Schönnewitzer Straße (Bauende)

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Begründung:

Gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 12.12.2007 und 25.02.2009 wurde die Delitzscher Straße zwischen Güterbahnhof und Schönnewitzer Straße beitragspflichtig ausgebaut.

Die sachlichen Beitragspflichten entstehen gemäß § 11 Abs. 4 Straßenausbaubeitragssatzung, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem städtischen Bauprogramm abgeschlossen sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen. Das Eigentum ergibt sich aus dem Grundbuch.

Die technischen Arbeiten sind abgeschlossen und der dafür entstandenen Aufwand berechenbar. In den im Beschlussvorschlag genannten Bereichen der Delitzscher Straße ist Grunderwerb an mindestens 40 Grundstücken vorgesehen. Die Kaufverträge wurden bisher teilweise geschlossen. Die Schlussvermessungen dauern an. Bisher sind nur wenige Grundstücke im Grundbuch an die Stadt Halle (Saale) übertragen worden. Wann der Grunderwerb der ausstehenden Flächen mit der Eintragung im Grundbuch abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Daher konnten für den Ausbau der Delitzscher Straße die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstehen und bisher nur Vorausleistungsbescheide erstellt werden. Eine abschließende Beitragsabrechnung konnte noch nicht erfolgen.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Straßenausbaubeitragssatzung ist eine Aufwandsspaltung für den Grunderwerb möglich.

Um die bereits angefallenen Kosten (ohne Grunderwerb/Vermessung) bestandskräftig abzurechnen, soll die Aufwandsspaltung beschlossen werden.

Für die Ausbaumaßnahme Delitzscher Straße zwischen Güterbahnhof und Schönnewitzer Straße soll durch die Anordnung der Aufwandsspaltung in den im Beschlussvorschlag genannten Bereichen die Grundlage geschaffen werden, die Ausbaubeiträge für die bereits fertig gestellten technischen Arbeiten selbständig und damit bestandskräftig zu erheben. Dies ist erforderlich, weil die bestandskräftig eingenommenen Ausbaubeiträge Bestandteil der Refinanzierung der Gesamtmaßnahme sind.